

Teilrevision der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel  
(Jagdverordnung [KJSV]; RB 40.3111)

Geltendes Recht	Änderungen
	<p><b>Artikel 28a Netze und Zäune (neu)</b></p> <p><sup>1</sup> Mobile Weidenetze und Kunststoffzäune ab vier Litzen im Alpgebiet und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen nur als temporäre Zäune verwendet werden und sind bis zur Entfernung zu elektrifizieren.</p> <p><sup>2</sup> Sie dürfen frühestens 14 Tage vor dem Weidgang mit Nutztieren angebracht werden und sind spätestens 14 Tage nach Beendigung des Weidgangs zu entfernen.</p> <p><sup>3</sup> Auf Koppeln von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die als Umtriebsweiden genutzt werden, dürfen mobile Weidenetze und Kunststoffzäune ab vier Litzen zwischen den Nutzungen stehengelassen werden. Verlassen die Tiere den Betrieb für die Sömmerung sind auch diese Netze und Zäune während der Zeit der Sömmerung gemäss Absatz 2 zu entfernen.</p> <p><sup>4</sup> Das für die Landwirtschaft zuständige Amt kann, in Absprache mit dem für die Jagd zuständigen Amt, Ausnahmen bewilligen, sofern die Vorgaben zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen
<p><b>Artikel 31 Entschädigung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton entschädigt angemessen den Schaden, den jagdbare Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten. Bei Schäden, den bestimmte geschützte Tierarten verursachen, übernimmt er die Restkosten im Sinne des Bundesrechts.</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigung wird nur soweit geleistet, als der Geschädigte die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen hat und als es sich nicht um Bagatellschäden handelt.</p>	<p><b>Artikel 31 Entschädigung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton entschädigt angemessen den Schaden, den jagdbare Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, <b>sofern die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen worden sind.</b></p> <p><sup>2</sup> Bei Schäden, den bestimmte geschützte Tierarten verursachen, übernimmt der Kanton die Restkosten im Sinne des Bundesrechts. <b>Leistet der Bund keine Entschädigung, übernimmt der Kanton die Kosten vollständig, sofern die Schutzmassnahmen gemäss Direktzahlungsverordnung umgesetzt sind.</b></p> <p><sup>3</sup> Bagatellschäden <b>bis 100 Franken</b> werden nicht entschädigt.</p>